Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/16 9ObA76/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1987

Norm

ABGB §916 Abs1 A
AMFG §9 Abs4

Rechtssatz

Auch bei einer gegen § 9 Abs 4 AMFG verstoßenden Arbeitnehmerüberlassung kommt daher eine Haftung des Entlehners als Arbeitgeber nur unter den Voraussetzungen des § 916 Abs 1 ABGB in Frage, da das AMFG für den Fall der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer nicht fingiert.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 76/87
  Entscheidungstext OGH 16.09.1987 9 ObA 76/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0018088

Dokumentnummer

JJR_19870916_OGH0002_009OBA00076_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at